

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation ist die Stadt Geilenkirchen gehalten, alle Möglichkeiten zur Einnahmesteigerung auszuschöpfen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung im Bereich der Vergnügungssteuer vor, den Besteuerungsmaßstab bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis von derzeit 16 v.H. auf 19 v.H. des Einspielergebnisses sowohl für Geldspielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen als auch in Gastwirtschaften und sonstigen Orten zu erhöhen.

Es werden Mehrerträge in Höhe von etwa 40.000 € erwartet.

Es wird angeregt, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 09.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses und	19 v.H.
--	---------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50 Euro
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses und	19 v.H.
--	---------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
----------------------------------	---------

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300 Euro

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)